

Merkblatt zur Auflösung eines eingetragenen Vereins

Aufgelöst werden kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Auflösung führt das Ende des Vereins noch nicht unmittelbar herbei; dieser besteht noch bis zur Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als Liquidationsverein fort.

Erlöschen ist der Verein erst, wenn die Abwicklung insgesamt beendet ist.

Liquidatoren:

Eine Liquidation muss durch die Liquidatoren erfolgen, sofern noch verwertbares Vereinsvermögen vorhanden ist.

Zum Liquidator ist der Vorstand im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses zu berufen. Per Satzung oder Beschluss können andere Liquidatoren bestellt werden.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt (§ 48 Abs. 2 BGB). Sie vertreten also den Verein im Liquidationsstadium gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB). Mehrere Liquidatoren vertreten grundsätzlich gemeinsam (§ 48 Abs. 3 BGB), es sei denn es ist durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung etwas Abweichendes festgelegt.

Veränderungen bei den Liquidatoren oder deren Vertretungsmacht sind – wie auch beim Vorstand- zur Eintragung öffentlich beglaubigt anzumelden. (Insoweit siehe „Merkblatt für eingetragene Vereine“)

Anmeldung zum Vereinsregister:

Zur Eintragung ist eine Anmeldung mit öffentlich beglaubigter Unterschrift **des Vorstandes** in vertretungsberechtigter Anzahl erforderlich.

Unterschriftbeglaubigungen können nur von einem Notar oder der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. Durch eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift wird gewährleistet, dass die hierzu berechtigte Person die Anmeldung unterschrieben hat, denn Sie müssen Ihr Ausweisdokument vorlegen.

Inhaltlich ist die Tatsache der Auflösung selbst, die Personen der Liquidatoren nebst Personalien (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) und die Vertretungsmacht der Liquidatoren angemeldet werden (siehe Formular „Auflösung Verein“)

Der Anmeldung beizufügen ist

- eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der die Vereinsauflösung beschlossen worden ist und
- Eine Kopie des Exemplars der Einladung zur Mitgliederversammlung der Vereinsauflösung